

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. April 2014¹,
beschliesst:*

I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998² wird wie folgt geändert:

Art. 31a Abs. 1 Bst. f

¹ Das BFM tritt in der Regel auf Asylgesuche nicht ein, wenn Asylsuchende:

- f. nach Artikel 31b in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat weggewiesen werden können.

Art. 31b Anerkennung von Asyl- und Wegweisungsentscheiden
der Dublin-Staaten

¹ Eine asylsuchende Person, gegen die in einem Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Dublin-Staat), ein ablehnender Asyl- und ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid ergangen ist, kann nach den Voraussetzungen der Richtlinie 2001/40/EG³ direkt in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat weggewiesen werden, wenn:

- a. der zuständige Dublin-Staat während längerer Zeit keine Wegweisungen in den Heimat- oder Herkunftsstaat der asylsuchenden Person vollzieht; und
- b. die Wegweisung aus der Schweiz voraussichtlich rasch vollzogen werden kann.

² Das BFM holt bei den zuständigen Behörden des betroffenen Dublin-Staates die zum Vollzug der Wegweisung notwendigen Auskünfte ein und trifft die erforderlichen Absprachen.

¹ BBl 2014 3373

² SR 142.31

³ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.